

# Steuer NEWS



© line-of-sight - Fotolia.com

## Was wird neu in der USt?

Auch im Umsatzsteuergesetz wird es zu Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2012 kommen. Allerdings liegt weiterhin lediglich der Entwurf vor. Die Gesetzeswerdung bleibt daher noch abzuwarten. Grundsätzlich sollen alle hier angeführten Änderungen für Umsätze oder sonstige Sachverhalte gelten, die nach dem 31.12.2012 ausgeführt werden oder sich danach ereignen.

### Rechnungsmerkmale

Wird die Rechnung nicht in Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag nach Anwendung einer gültigen Umrechnungsmethode zusätzlich in Euro anzugeben. Steht der Betrag in Euro im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung noch nicht fest, hat der Unternehmer anzugeben, welche Umrechnungsmethode er anwenden wird.

### Vorsteuerabzug bei IST-Besteuerung

Versteuert ein Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung), soll ihm künftig auch der Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Bezahlung zustehen. Dies gilt nicht für Unternehmen, welche Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- oder Heizwerke betreiben sowie andere Versorgungsbetriebe und Unternehmer mit Umsätzen über 2 Mio. €.

### Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

Zu einer Änderung des Orts der Leistung soll es bei der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer kommen. Zukünftig soll der Empfängerort der Leistungsort sein. Das gilt nicht für Sportboote.

### Rechnungsausstellung

Bisher galt beim Reverse-Charge, dass der im Inland ansässige leistende Unternehmer die Rechnung nach den Vorschriften des Mitgliedstaates auszustellen hat, in dem die Lieferung ausgeführt wird. Zukünftig sollen die österreichischen Vorschriften für das Ausstellen der Rechnung gelten. Das gilt allerdings nicht, wenn mit einer Gutschrift bezahlt wird.

### Bemessungsgrundlage für Lieferungen oder sonstige Leistungen

Als Bemessungsgrundlage bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen soll zukünftig ein Normalwert (anstelle des Entgelts) dienen, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung einen außerbetrieblichen (z.B. familiären) Zweck erfüllt. Der Normalwert wird nur unter bestimmten Voraussetzungen maßgeblich sein.

## Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Unser Leitartikel informiert diesmal über die umsatzsteuerlichen Änderungen, die durch das Abgabenänderungsgesetz 2012 kommen sollen.

Eine Erleichterung soll es bei der Anwendung des Reverse Charge Systems geben. Die Rechnung soll zukünftig nach den österreichischen Vorschriften ausgestellt werden.

Neuerdings sieht der Verwaltungsgerichtshof auch Kurse zur Persönlichkeitsbildung als abzugsfähig. Allerdings nur, wenn dafür eine berufliche Veranlassung gegeben ist.

Fünf Tipps für eine gelungene Verhandlung finden Sie auf der letzten Seite.

### Viel Erfolg!

Alois Schmolzmüller und sein Team



Besuchen Sie unsere Website:  
[www.schmolzmueeller-partner.at](http://www.schmolzmueeller-partner.at)

## WEITERE INHALTE

- Seite
- 2 > Kassenrichtlinien 2012
    - > Ansprüche bei Beendigung
  - 3 > Fortsetzung von Seite 2: Kassenrichtlinien 2012
    - > Persönlichkeitsbildung abzugsfähig?
  - 4 > Was ändert sich für Vermieter?
    - > IBAN und BIC statt Kontonummer und Bankleitzahl
    - > So wird Ihre Verhandlung ein Erfolg
    - > Steuertermine und VPI

Erfüllt Ihr Kassensystem die erforderlichen Kriterien?

## Kassenrichtlinie 2012

Ende letzten Jahres wurde von der Finanz eine Kassenrichtlinie veröffentlicht. Es werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt und erläutert, welche Grundaufzeichnungen zu führen sind.

### Was habe ich zu tun?

- Stellen Sie (anhand der beschriebenen Merkmale) fest, welchen Kassatyp Sie haben.
- Kontaktieren Sie Ihren Kassahersteller und informieren Sie sich, wie Ihr Kassensystem arbeitet (Handbuch).
- Dokumentieren Sie den Ablauf der Lösungsermittlung (niederschreiben).
- Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, damit wir allfällige Änderungen im Hinblick auf die neue Kassenrichtlinie gemeinsam besprechen können.

### Kassatypen

Die Richtlinie beschreibt verschiedene Kassatypen. Die Pflichten sind abhängig vom jeweiligen Typ.

- **Kasse Typ 1 – mechanisch/numerisch druckende Registrierkassen**  
Ältere Registrierkassen ohne Elektronik/Datenträger/Speicher, die laufend einen Journalstreifen anfertigen.
- **Kasse Typ 2 – einfache, konventionelle, elektronische Registrierkassen**  
Einfache, kostengünstige, elektronische Registrierkassen mit meist fixer Programmierung.

**Bondruck:** Alle Daten werden gleichzeitig mit der Geschäftsabwicklung auf

einen Beleg gedruckt. Sie werden abgerissen und dem Kunden übergeben.

**Journaldruck:** Die Daten werden auf einer zweiten Bonrolle mitgedruckt (ohne Abriss). Dieser Ausdruck sollte bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist (sieben Jahre) aufbewahrt werden.

- **Typ 2a** – mit Bondruck und Journaldruck (zwei Rollen) ohne Schnittstelle zum Datenexport
- **Typ 2b** – mit Bondruck (eine Rolle) und elektronischem Journal unter begrenzten Speicherverhältnissen ohne Schnittstelle für den Datenexport
- **Typ 2c** – mit Bondruck (eine Rolle) und elektronischem Journal unter begrenzten Speicherverhältnissen mit Schnittstelle für den Datenexport auf einen externen Datenträger über einen PC unter Anwendung einer speziellen Übertragungssoftware
- **Typ 2d** – mit Bondruck (eine Rolle) und elektronischem Journal unter begrenzten Speicherverhältnissen mit Schnittstelle für den unmittelbaren Datenexport auf einen externen Datenträger

### • Kasse Typ 3 – Kassensysteme bzw. PC-Kassen

Kassensysteme, die meistens über ein eigenes (kein handelsübliches wie z.B. Windows) Betriebssystem verfügen. Das sind so genannte „proprietäre Kassensysteme“. Die Datenspeicherung ist viel umfangreicher als beim Typ 2.

➤



© StefanieB. - Fotolia.com

## SOZIALVERSICHERUNG

### Ansprüche bei Beendigung

Arbeitnehmern stehen bei der Beendigung eines Dienstverhältnisses grundsätzlich noch Leistungen zu. Darunter fallen z.B. die Urlaubersatzleistung und unter Umständen eine Kündigungsentschädigung.

### URLAUBSERSATZLEISTUNGEN

Im Zuge der Urlaubersatzleistung wird der noch nicht verbrauchte Urlaub als Ersatzleistung abgegolten. Der noch ausstehende Urlaub wird anhand der bisher im Urlaubsjahr gearbeiteten Tage berechnet (d.h. voller Jahresurlaubsanspruch x Anzahl der Tage der Dienstzeit dividiert durch 365).

Die volle Ersatzleistung steht für offenen Urlaub aus Vorjahren zu (wenn noch nicht verjährt).

### KÜNDIGUNGSENTSCHÄDIGUNGEN

Eine Kündigungsentschädigung steht dem Arbeitnehmer grundsätzlich zu:

- bei einer ungerechtfertigten Entlassung
- einer frist- oder terminwidrigen Kündigung oder
- einem berechtigten vorzeitigen Austritt aufgrund eines Verschuldens auf Arbeitgeberseite.

### SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN

Entsteht der Anspruch auf eine Kündigungsentschädigung oder eine Urlaubersatzleistung, so verlängert sich die Zeit der Sozialversicherungspflicht.

Das bedeutet, die Pflichtversicherung läuft nach dem arbeitsrechtlichen Ende des Beschäftigungsverhältnisses weiter. Die Sozialversicherungsbeiträge müssen weiter bezahlt werden. Besteht ein Anspruch auf beide Leistungen (Kündigungsentschädigung und Urlaubersatzleistung), so ist zuerst die Kündigungsentschädigung und danach die Ersatzleistung für die Berechnung der Verlängerung maßgeblich.

Für diese Zeit können keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden.

Anspruch besteht sowohl auf das laufende Entgelt (und sonstige Entgeltbestandteile), als auch auf anteilige Sonderzahlungen.

Sonstige Beiträge wie z.B. der betriebliche Vorsorgebeitrag sind auch zu zahlen.

>> Fortsetzung | Kassenrichtlinie 2012

• **Sonstige Einrichtungen**

Zu den sonstigen Einrichtungen gehören z.B. Taxameter.

**Tabelle**

In der nebenstehenden Tabelle werden die einzelnen Kassatypen dargestellt. Anhand dieser sollten Sie feststellen können, wie die Dokumentation bei Ihrer Kassa erfolgen soll. Die Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten richten sich nach dem jeweiligen Kassatyp. Die Tabelle stellt eine grundsätzliche Information dar, wobei es und/oder Lösungen gibt. Für Details ist eine weitergehende Beratung nötig.

**Dokumentation**

Ausdrucke müssen aufbewahrt werden. Alle Daten, die elektronisch gespeichert werden, müssen aber ständig und jederzeit wiedergegeben werden können.

**Verfahrensdokumentation**

Darunter versteht die Finanz z.B. das Handbuch oder die Bedienungsanleitung der Kassa. Unter Zuhilfenahme dieser Dokumentation sollte die Kassa überprüft werden können. Ist dies nicht der Fall, sollte die Dokumentation zusammen mit dem Kassenhersteller ergänzt werden (bis Ende 2012).

Dokumentation erfolgt durch:	Kassatypen					
	1	2a	2b	2c	2d	3
<b>Ausdrucke</b>						
1. Tagesabschluss bzw. Tagesendsummenbon		•	•	•	•	•
2. GT-Speicherstreifen		•	•	•	•	•
3. Journalstreifen	•	•	•	•	•	•
<b>Daten</b>						
1. Elektronisches Journal			•	•	•	•
2. Datenerfassungsprotokoll						•
3. Dokumentationsgrundlagen der Tageseinnahmen						
a) Journalstreifen	•					
b) Elektronisches Journal		•	•	•	•	
c) Tagesendsummenbons		•	•	•	•	
d) GT-Speicherstände		•	•	•	•	
e) Datenerfassungsprotokoll der Tagesabschlüsse						•
<b>Weitere Unterlagen</b>						
1. Verfahrensdokumentation	•	•	•	•	•	•
2. Programmabrufe		•	•	•	•	•
3. Berichte		•	•	•	•	•
4. Geschäftsvorfälle		•	•	•	•	•
5. Kassabelege (extern/intern)	•	•	•	•	•	•
6. vor- und nachgelagerte Systeme	•	•	•	•	•	•
<b>Sonstiges</b>	Dokumentation wie vergleichbarer Kassatyp					
1. Kassenwaagen	Dokumentation wie vergleichbarer Kassatyp					
2. Taxameter	Dokumentation wie vergleichbarer Kassatyp					
3. Sonstige Einrichtungen	Dokumentation wie vergleichbarer Kassatyp					

**PERSÖNLICHKEITSBILDUNG ABZUGSFÄHIG?**

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) sieht neuerdings auch persönlichkeitsbildende Seminare als abzugsfähig. Allerdings muss die entsprechende Schulung für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit benötigt werden.

**URTEIL DES VWGH**

Im konkreten Urteil des Verwaltungsgerichtshofs hatte eine Sozialpädagogin in einem Kindergarten an verschiedensten Fortbildungen eines Trainers für Persönlichkeitsbildung teilgenommen.

Zu den beruflichen Hauptaufgaben der Frau zählt die Stärkung der Kommunikationsfähigkeit und Charakterbildung von Kindern aus schwierigsten sozialen Verhältnis-

sen. Das Finanzamt verwehrte die Abzugsfähigkeit der Ausgaben, weil den Kursen auch für den privaten Bereich erhebliche Bedeutung zukommt.

Die Sozialpädagogin legte eine Bestätigung des Einrichtungsleiters vor, dass die Seminare für ihre berufliche Tätigkeit notwendig sind. Diese Notwendigkeit bestätigte sie zusätzlich mit umfangreichen Seminarbeschreibungen und einer umfassenden Darstellung ihrer beruflichen Tätigkeit.

Laut dem VwGH sind die Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig aufgrund der besonderen Schwierigkeiten im Arbeitsumfeld der Sozialpädagogin.

**WANN LIEGT EINE BERUFLICHE VERANLASSUNG VOR?**

Im letzten Jahr traf der VwGH eine Entscheidung über die Abzugsfähigkeit von Kosten eines Mediationskurses. Im Zuge dieser Entscheidung legte der VwGH dar, welche Indizien für eine berufliche Veranlassung einer Bildungsmaßnahme sprechen.

Das ist, wenn:

- die Teilnehmer des Seminars im wesentlichen derselben Berufsgruppe angehören
- der Arbeitgeber einen Teil der Kurskosten trägt
- der Arbeitnehmer unter Weiterbezahlung des Gehalts für die Zeit des Kurses dienstfrei gestellt wird.

TIPPS

Stand: 03.08.2012

IMPRESSUM



## Was ändert sich für Vermieter?

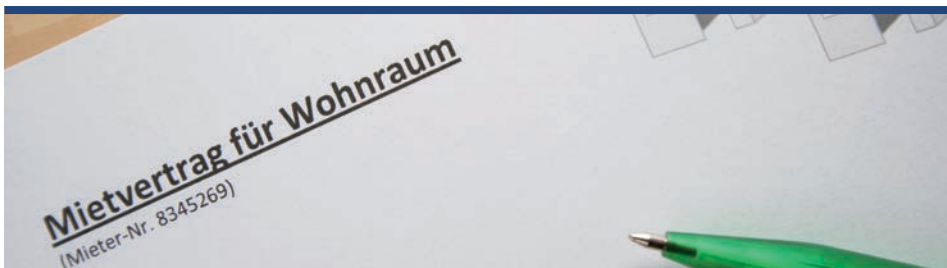
Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 soll es auch im Gebührengesetz zu einer Änderung kommen. Die tatsächliche Gesetzeswerdung ist auch hier noch abzuwarten.

Vermieter mussten bisher jeden Mietvertrag einzeln anmelden. Dies soll sich ändern. Werden mehrere Verträge innerhalb eines Kalendermonats abgeschlossen, kann man sie zusammen anmelden.

Eine Anmeldung kann unterbleiben, wenn die Gebühr:

- mit Verrechnungsweisung
- über FinanzOnline und
- bis zum Tag der Fälligkeit bezahlt wird.

Dies gilt für alle Arten von Bestandsverträgen (darunter fallen auch Pachtverträge) und soll ab 1.1.2013 in Kraft treten.



### BETRIEBSWIRTSCHAFT

#### So wird Ihre Verhandlung ein Erfolg

Sie haben eine Verhandlung vor sich, von der Sie wissen, dass die Ansichten und Ziele Ihres Verhandlungspartners von Ihren abweichen?

Zuerst sollten Sie überprüfen, ob die Grundvoraussetzungen für eine gelungene Verhandlung stimmen.

Dazu gehört eine gute Vorbereitung, ein heller, ruhiger Raum mit angenehmer Raumtemperatur. Planen Sie genügend Zeit ein.

Stellen Sie sicher, dass Sie von niemandem gestört werden und seien Sie pünktlich.

Während der Verhandlung sollten Sie einige Grundregeln beachten.

Fünf Verhandlungstipps

- Legen Sie gemeinsam mit Ihrem Verhandlungspartner zu Beginn die Verhandlungspunkte fest. Gut ist eine zeitliche Begrenzung für jeden Punkt. Falls es ein Thema gibt, bei dem sich keine Einigung erzielen lässt, wechseln Sie zum nächsten und kommen Sie später nochmal auf den Punkt zurück.
- Nehmen Sie zu einer Forderung nicht sofort Stellung, sondern antworten Sie mit einer Frage. Beispielsweise können Sie nach der genauen Definition seiner Forderung fragen.
- Geben Sie aber Ihrem Gegenüber das Gefühl, dass Sie über sein Gesagtes nachdenken. Fassen Sie seine Aussage zusammen. Schreiben Sie viel mit und benutzen Sie Redewendungen wie z.B. „Wenn ich Sie richtig verstehe ...“
- Zeigen Sie Ihrem Verhandlungspartner an Ihrer Wortwahl, dass Sie für sich die Entscheidung noch nicht getroffen haben. Das heißt, sprechen Sie im Konjunktiv z.B. „Wäre es möglich ...“
- Denken Sie an das Sprichwort: „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.“ Fragen Sie Ihr Gegenüber z.B. nach seinem Wunschpreis und schreiben Sie den gewünschten Preis nachlass wortlos auf.

## IBAN und BIC statt Kontonummer und Bankleitzahl

SEPA steht für Single European Payment Area und bezeichnet einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum.

Ab 1.1.2013 stellen alle Banken in Österreich auf die SEPA-Standards um.

Ziel dieser Umstellung ist, den Zahlungsverkehr innerhalb der EU zu vereinheitlichen.

Zahlscheine, Erlagscheine, Überweisungen und EU-Standardüberweisungen werden durch neue Zahlungsanweisungen ersetzt.

Wesentlicher Unterschied ist, dass nun auch bei Zahlungen im Inland IBAN und BIC statt Kontonummer, Empfängerbank und Bankleitzahl angegeben werden müssen.

Noch bis Ende 2014 werden alte Zahlungsanweisungen angenommen.

#### Vorteile der Umstellung:

- Für Überweisung und Lastschriften wird innerhalb der EU nur mehr ein Konto benötigt.
- EU-Überweisungen dürfen innerhalb der EU nur mehr maximal einen Tag dauern.

### STEUERTERMINE // SEPTEMBER 2012

Fälligkeitsdatum 17. September 2012

USt, NoVA, WerbeAbg. für Juli

L, DB, DZ, GKK, KommSt für August

### VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
Juli 2012	2,1	105,5	115,5
Juni 2012	2,2	105,8	115,9
Mai 2012	2,1	105,7	115,7